

2. Nachtragshaushalt 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Axel Behrens	<i>Datum</i> 22.03.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 24.04.2024	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Sachverhalt

Nach § 48 Kommunalverfassung M-V muss die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung erstellen, wenn im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in erheblichem Umfang bei einzelnen Aufwandspositionen getätigt werden sollen oder müssen. Gleiches gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen.

Der Nachtragshaushaltsplan muss nach § 7 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt alle erheblichen Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, enthalten.

Haushaltsvermerk: Die eventuell nicht benötigten Mittel für die Hafensanierung sollen für die Hangsanierung verwendet werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme beschließt in Ihrer heutigen Sitzung die 2. Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2024

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	X	
Kosten:	€	Folgekosten:			€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Satzung_2NT (öffentlich)
2	ErgR_2NT (öffentlich)
3	ErgR_lang_2NT (öffentlich)
4	FinR_2NT (öffentlich)

5	FinR_lang_2NT (öffentlich)
6	Änderungen NT24 (öffentlich)
7	5B_2NT (öffentlich)